

ANFORDERUNGSKATALOG FÜR

PREMIUMMINERALWASSER

und

PREMIUMMINERALWASSER MIT BIO-QUALITÄT

Version 2026-1 (Stand: 25. September 2026)

Die Version vom 23. Januar 2024 wurde einer Revision unterzogen. Die Änderungen berücksichtigen die Umsetzung der EmpCo-Richtlinie in deutsches Recht zum 27.09.2026, allgemeine organisatorische Änderungen im Siegelprozess und eine Anpassung der Siegelanforderungen und -kriterien entsprechend neuen Erkenntnissen. Alle mit dem Siegel im Zusammenhang stehenden Dokumente wurden überarbeitet und sind ab dem 27. September 2026 gültig. Spätestens zum 1. Januar 2027 müssen alle bestehenden Prüfpläne (Qualitätsanforderungen) der besiegelten Produkte auf die neuen Anforderungen angepasst sein.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung und Historie: Das Qualitätssiegel für Premiummineralwasser	2
2. „Premiummineralwasser“ und „Bio-Qualität“ - rechtliche Situation	3
3. Auszeichnungsmöglichkeiten der Produkte	4
4. Der Weg zum Siegel	5
5. Verantwortlichkeiten im Siegelprozess	5
6. Anforderungen an die Qualität von Produkten und Verpackungen	8
7. Anforderungen an die Erweiterung „Bio-Qualität“ (nur in Deutschland)	16
8. Anforderungen an die Dokumentation durch das externe Labor	17
9. Anforderungen an Transparenz und Verbraucherinformation	17
10. Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Herstellers	18
11. Anforderungen an die nachhaltige Nutzung der Mineralwasserressourcen	21
12. Anforderungen an den Einsatz von Einweg- und Mehrweggebinden	21
13. Überprüfung der Anforderungen durch eine externe Zertifizierungsstelle	22
14. Konsequenzenmanagement	23
15. Anlagen inkl. analytischer Anforderungswerte	23

ANFORDERUNGSKATALOG FÜR PREMIUMMINERALWASSER (MIT BIO-QUALITÄT)

1. Einführung und Historie: Das Qualitätssiegel für Premiummineralwasser

Natürliches Mineralwasser muss bestmöglich geschützt sein und die Abfüllung soll höchsten Ansprüchen genügen. Als Wegbereiter der modernen Mineralwasseranalytik versteht sich SGS INSTITUT FRESENIUS als kompetenter Partner der abfüllenden Mineralbrunnen in Deutschland und weltweit. Seit mehr als 175 Jahren beurteilen wir die Qualität von Natürlichem Mineralwasser und stehen als unabhängige Prüfstelle für den verantwortungsvollen Umgang mit dieser wertvollen Naturressource ein. Aus einer ganzheitlichen Betrachtung von Produktqualität, Rohstoffen und Verpackung haben wir klare Leitlinien für die Produzenten entwickelt und geben den Verbrauchern mit unserem bekannten „**INSTITUT-FRESENIUS-Qualitätssiegel**“ eine wertvolle und verlässliche Orientierung.

Unsere 2015 entwickelten Anforderungen an „**Premiummineralwasser**“ und an den nur in Deutschland möglichen Zusatz „**mit Bio-Qualität**“ sind umfassend und standardisiert. Eine ökologisch ausgerichtete Produktion hat dafür eine fundamentale Bedeutung. Daher kontrollieren wir nicht nur kontinuierlich die Qualität der besiegelten Produkte, sondern beurteilen den Umgang mit den wertvollen Mineralwasser-Ressourcen anhand strenger Nachhaltigkeitskriterien. Auf die fortlaufende Weiterentwicklung in den abfüllenden Betrieben wird dabei ein besonderes Augenmerk gelegt.

Die Umsetzung der **EmpCo-Richtlinie** („Directive on Empowering Consumers for the Green Transition“ - EU 2024/825) zum 27.09.2026 in deutsches Recht („Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) - Bundesgesetzblatt vom 19.02.2026) hat uns veranlasst, unser ursprüngliches Konzept einer umfangreichen Revision zu unterziehen.

Das seit über 50 Jahren genutzte „**INSTITUT-FRESENIUS-Qualitätssiegel**“ in seiner allgemeinen Form beschränkt sich auf die ausschließliche Prüfung qualitativer und organisatorischer Anforderungen, die zwischen SGS INSTITUT FRESENIUS und seinen Kunden individuell vereinbart werden. Soll jedoch zusätzlich die Auslobung als „**Premiummineralwasser**“ genutzt werden, müssen von allen Kunden die gleichen standardisierten Anforderungen eingehalten werden, die neben der Qualität der Produkte auch eine Bestätigung der nachhaltigen Nutzung der Mineralwasserressourcen beinhalten. Dadurch und durch die Verwendung des optionalen Begriffs „Bio-Qualität“ ändert sich der rechtliche Charakter und das Qualitätssiegel wird gleichzeitig zum **Nachhaltigkeitssiegel**.

Die **SGS Gruppe** gilt weltweit als größtes unabhängiges Prüf- und Zertifizierungsunternehmen. Trotzdem haben wir uns entschlossen, die Zertifizierung der Nachhaltigkeitsaspekte in unseren Siegelanforderungen für „Premiummineralwasser“ zusammen mit der Bestätigung der Produktuntersuchungen aus unseren eigenen Leistungen auszugliedern. In Übereinstimmung mit der **EmpCo-Richtlinie** beauftragen unsere Kunden seit 2026 eine **externe Zertifizierungsstelle**, die weder mit dem SGS INSTITUT FRESENIUS noch mit anderen SGS-Unternehmen organisatorisch verbunden ist. Nur bei Nachweis einer erfolgreichen Zertifizierung, bleibt die **Lizenz zur Nutzung des SGS INSTITUT FRESENIUS Qualitätssiegels** bestehen.



ANFORDERUNGSKATALOG FÜR PREMIUMMINERALWASSER (MIT BIO-QUALITÄT)

Der Schwerpunkt unserer Anforderungen liegt auf den zentralen Themen Produktqualität, Verpackungsmaterialien, Quellenschutz, Landschaftsschutz und nachhaltiger Ressourcennutzung. Nur wenn in all diesen Bereichen von den geprüften Unternehmen außergewöhnlich große Anstrengungen unternommen und nachweisbare Erfolge erzielt werden, ist die dauerhafte Kennzeichnung als „Premiummineralwasser“ gerechtfertigt. Unser anspruchsvolles Prüfprogramm, das von den Anforderungen an Lieferanten bis zum verkauften Produkt reicht, soll den dauerhaften Erfolg dieses Konzeptes unterstützen und sicherstellen.

„Premiummineralwasser“ ist nicht das „bessere“ Natürliche Mineralwasser. Aber die Kennzeichnung belegt die Entschlossenheit des abfüllenden Unternehmens, Qualität und Nachhaltigkeit in den Mittelpunkt seiner strategischen Entwicklung zu stellen. Dem Verbraucher wird ein Produkt angeboten, dessen Qualität wesentlich strengeren Maßstäben genügt, als der Gesetzgeber dies in Deutschland und im Ursprungsland vorsieht. Es ist der zentrale Anspruch des SGS INSTITUT FRESENIUS Qualitätssiegels, die Hersteller bei ihrem verantwortungsvollen Umgang mit dieser wertvollen Naturressource zu begleiten und zu fördern.

2. „Premiummineralwasser“ und „Bio-Qualität“ - rechtliche Situation

Der Zusatz „Bio-Qualität“ für ein Premiummineralwasser ist zurzeit nur in Deutschland möglich: Dem Urteil des deutschen Bundesgerichtshofes (I ZR 230/11-Biomineralwasser) vom 13. September 2012 folgend, ist die Bezeichnung eines Natürlichen Mineralwassers als „Bio“ nicht irreführend, soweit u.a. folgende Voraussetzungen eingehalten, bzw. Verbrauchererwartungen erfüllt werden:

- Das Natürliche Mineralwasser darf nicht über die zugelassenen Behandlungsverfahren hinaus aufbereitet werden und muss, bis auf die Zugabe von Kohlensäure, frei von Zusatzstoffen sein
- Das Natürliche Mineralwasser muss umweltfreundlich, bzw. nachhaltig gewonnen werden
- Das Natürliche Mineralwasser muss im Hinblick auf Rückstände und Schadstoffe gesetzlich zulässige Höchstwerte deutlich unterschreiten
- Weiterhin muss das Produkt die gesetzlich festgelegte Verkehrsbezeichnung „Natürliches Mineralwasser“ tragen und darf nur zusätzlich als „Bio“ bezeichnet werden

„Bio-Qualität“ von Natürlichem Mineralwasser muss nicht gesetzlichen Vorgaben für „Bio“ unterliegen oder staatlich überwacht werden. Der Umstand, dass der europäische Gesetzgeber bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine gesetzliche Regelung für die Verwendung von „Bio“ getroffen hat, führt nicht dazu, dass diese Bezeichnung beim Fehlen einer gesetzlichen Regelung nicht verwendet werden darf (Auszug aus einer Presserklärung des BGH vom 13.09.2012).

Es spielt somit in Deutschland keine Rolle, dass Natürliches Mineralwasser als Lebensmittel nicht von der Europäischen Öko-Verordnung (EG Nr. 834/2007) erfasst ist, da es kein landwirtschaftlich erzeugtes Produkt ist.



ANFORDERUNGSKATALOG FÜR PREMIUMMINERALWASSER (MIT BIO-QUALITÄT)

Weiterhin gelten folgende Voraussetzungen:

- Auch wenn keine staatlich verliehene und überprüfte Zertifizierung erforderlich ist, muss die Bestätigung der Siegelvoraussetzungen für ein Natürliches Mineralwasser mit der Bezeichnung „Bio“ durch eine unabhängige Stelle nach sinnvollen und angemessenen Kriterien erfolgen
- Die „Bio“-Kennzeichnung des Natürlichen Mineralwassers darf keine Ähnlichkeit mit gesetzlichen Öko-Kennzeichen haben, um eine Irreführung der Verbraucher und den Eindruck zu vermeiden, dass das verwendete Zeichen staatlich geschützt ist

Unter Berücksichtigung des Urteils des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 29.04.21 (Az. 6 U 200/19) wird die Möglichkeit zur Kennzeichnung „mit Bio-Qualität“ außerdem vom natürlichen Arsengehalt im Rohwasser der Mineralwassernutzung abhängig gemacht. Liegt der Arsengehalt von Natur aus oberhalb des in der deutschen Mineral- und Tafelwasserverordnung (MTVO) genannten Höchstwertes für abgefülltes Mineralwasser und macht eine Behandlung durch Filtration unumgänglich, so darf die Bezeichnung „Bio-Qualität“ nicht verwendet werden.

Zusätzliche Anforderungen an die Verwendung der Bezeichnung „Bio-Qualität“ wurden von uns für den Nitratgehalt und Pestiziduntersuchungen festgelegt und werden in einem späteren Kapitel beschrieben.

Da bislang eine ähnliche Rechtsprechung aus anderen Ländern nicht bekannt ist, kann der Zusatz „Bio-Qualität“ für Natürliches Mineralwasser nur in Deutschland verwendet werden.

Bis auf die hier genannten Anforderungen gibt es keine Unterschiede zwischen „Premiummineralwasser“ und „Premiummineralwasser mit Bio-Qualität“.

Ab dem 27. September 2026 müssen außerdem die Vorgaben der EmpCo-Richtlinie eingehalten werden, die Verbraucher:innen vor irreführenden Umweltaussagen und -kennzeichnungen schützen soll. Diese Vorgabe betrifft nicht nur allgemeine Umweltaussagen, sondern alle Siegel, die Verbraucher:innen mit einer Umweltleistung in Beziehung bringen könnten.

3. Auszeichnungsmöglichkeiten der Produkte

SGS INSTITUT FRESENIUS erteilt den Herstellern von Natürlichem Mineralwasser nach erfolgreich verlaufenem Besiegelungsprozess und bei jährlicher Überprüfung durch eine Zertifizierungsstelle die Lizenz, auf den Produkten und in den Medien mit dem Qualitätssiegel zu werben.

Beispieldarstellung

Dieses Recht muss nicht wahrgenommen werden.

Typischerweise besteht das SGS INSTITUT FRESENIUS Qualitätssiegel aus der Bestätigung der regelmäßigen Qualitätskontrolle und der sogenannten Fahne, in der zusätzliche nachgewiesene Produktmerkmale aufgeführt werden.



[Link zum Fundstellennachweis im oder am Siegel](#)

Unter Einhaltung der im Vorgänger-Kapitel beschriebenen Regeln ist es jedem Hersteller überlassen, ob er im Vertriebsgebiet Deutschland die Bezeichnung „mit Bio-Qualität“ für den Markenauftritt einsetzt.



ANFORDERUNGSKATALOG FÜR PREMIUMMINERALWASSER (MIT BIO-QUALITÄT)

4. Der Weg zum Siegel

Der vorliegende Katalog umfasst und definiert Anforderungen, die das Mineralwasser selbst, die Verpackung und der Herstellungsprozess erfüllen müssen, damit das Produkt als „Premiummineralwasser“ ausgezeichnet werden kann.

Chemische und mikrobiologische Untersuchungen, regelmäßige Testkäufe, die Prüfung der Verpackung und Deklaration sowie jährliche Vor-Ort-Überprüfungen der Nachhaltigkeitsaussagen in Form externer Zertifizierungen stellen sicher, dass ein Premiummineralwasser den Anforderungen standhält.

Vor Erteilung einer Lizenz:

Qualität der Produkte
Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

Chemische, physikalische und mikrobiologische Prüfung der Siegelprodukte und Abgleich mit den **Anforderungskriterien** für Premiummineralwasser mit Bio-Qualität

Prüfung aller **Verpackungen** auf Migrationseigenschaften

Deklarationsprüfung der rechtlichen Konformität für alle verwendeten Etiketten

Betriebsbegehung durch Experten des SGS Institut Fresenius zur Überprüfung der Produktionsprozesse und zur Vorbereitung des Zertifizierungsaudits

Nachhaltige Bewirtschaftung
der Mineralwasserressourcen

Audit durch externe Zertifizierungsstelle anhand einer standardisierten Checkliste

Zertifizierungsurkunde für Kunde, Kopie an SGS INSTITUT FRESENIUS

Abschluss eines Lizenzvertrags zwischen SGS INSTITUT FRESENIUS und Kunde:

Bedingungen für die Nutzung der Siegel-Lizenz

Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung der Siegelbedingungen

Vereinbarung eines **Prüfplans** für die fortlaufende chemische, physikalische und mikrobiologische Prüfung der Siegelprodukte

Während der Nutzung des Siegels:

Qualität der Produkte
Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

Fortlaufende chemische, physikalische und mikrobiologische Prüfung der Siegelprodukte und Abgleich mit den **Anforderungskriterien** an die Produktqualität für Premiummineralwasser mit Bio-Qualität

Sonderuntersuchungen zu aktuellen Themen, z.B. Mikroplastik

Einkauf von Proben ohne Wissen des Herstellers am Ort des Verkaufs (**mystery shopping**)

Regelmäßige Prüfungen aller alten und neuen **Verpackungen** auf Migrationseigenschaften und den Einsatz von recycelten Materialien

Deklarationsprüfungen für neue und geänderte Etiketten

Jährliche Übersicht zu **Abweichungen** und Nachverfolgung von Korrekturmaßnahmen

Nachhaltige Bewirtschaftung
der Mineralwasserressourcen / Prozessoptimierung

Jährliches **Audit durch externe Zertifizierungsstelle** anhand einer standardisierten Checkliste mit jährlich wechselnden Schwerpunkten

Bestätigung **durch externe Zertifizierungsstelle** über die Durchführung der Qualitätsuntersuchungen entsprechend Anforderungskatalog

Jährliche **Inspektion** durch SGS INSTITUT FRESENIUS im Unternehmen auf Grundlage des Anforderungskatalogs und fachliche Unterstützung mit dem Ziel einer Prozessoptimierung

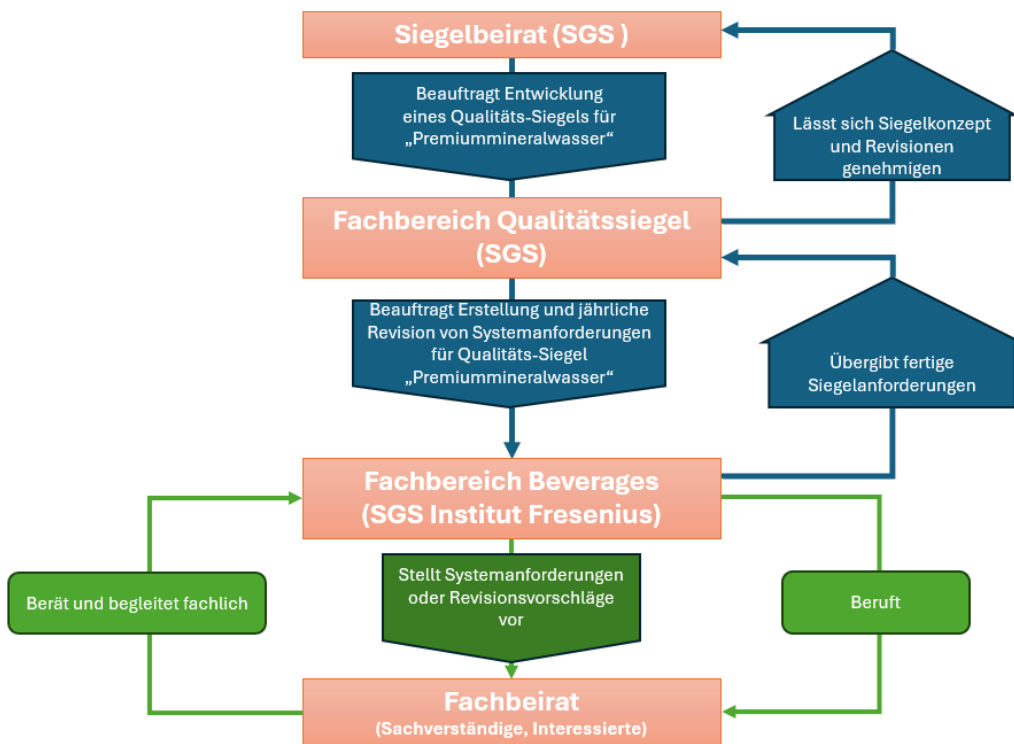
5. Verantwortlichkeiten im Siegelprozess

Der **Anforderungskatalog** für „Premiummineralwasser“ wird von der Fachabteilung „Beverages“ (nicht-alkoholische und alkoholische Getränke) im Geschäftsbereich „Health and Nutrition“ (u.a. Lebensmittelprüfungen) beim SGS INSTITUT FRESENIUS in Deutschland auf Anforderung des Fachbereichs „Qualitätssiegel“ entwickelt und bei Bedarf einer Revision unterzogen. Dazu gehört auch die Festlegung der **qualitativen Anforderungskriterien** und **Untersuchungsumfänge**, für die neueste analytische Erkenntnisse und Entwicklungen berücksichtigt werden.



ANFORDERUNGSKATALOG FÜR PREMIUMMINERALWASSER (MIT BIO-QUALITÄT)

Qualitäts-Siegel Premiummineralwasser (mit Bio-Qualität) – Erstellung und Revision des Siegelkonzeptes



Die **standardisierte Checkliste für das Zertifizierungsaudit** wird jährlich durch den Fachbereich Beverages beim SGS INSTITUT FRESENIUS unter Einbindung eines Fachbeirats überprüft und auf Vorschlag der beteiligten Experten und interessierten Parteien ggf. angepasst. Der Fachbeirat wird von der Fachabteilung „Beverages“ berufen. Beteiligt werden Geologen, Hydrogeologen, Kunden und Vertreter von Fachverbänden.

Jede Änderung des Anforderungskatalogs und der Checkliste muss durch den **Siegelbeirat** der SGS-Gruppe freigegeben werden. Im Siegelbeirat ist unter anderem der/ die Direktor/in des Geschäftsbereiches „Health and Nutrition“ vertreten.

Die **Prüfungen der Produktqualität inklusive Verpackungsmaterialien** erfolgen im SGS INSTITUT FRESENIUS oder in anderen Laboren der SGS-Gruppe sowie in Fremdlaboren. Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt auf Grundlage spezieller Expertise in unterschiedlichen Fachbereichen des SGS INSTITUT FRESENIUS.

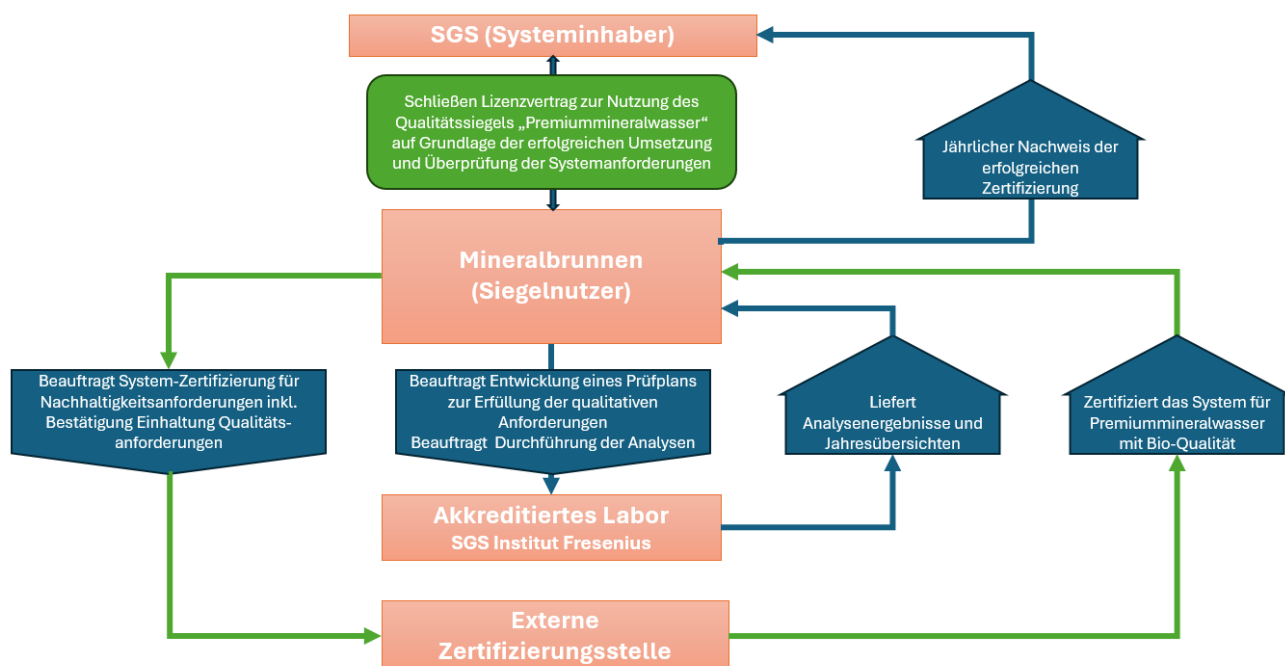
Die **Erfüllung der qualitätsbezogenen Anforderungen aus dem vorliegenden Katalog** wird durch die Fachabteilung „Beverages“ überwacht. Neben den Ergebnissen der Analytik gehört dazu auch eine jährliche Vor-Ort-Inspektion mit einer gezielten Unterstützung von Verbesserungsprozessen durch erfahrenes Fachpersonal.

ANFORDERUNGSKATALOG FÜR PREMIUMMINERALWASSER (MIT BIO-QUALITÄT)

„Beverages“ ist auch für die **Entwicklung der Prüfpläne** verantwortlich, die für jeden Hersteller auf Grundlage der individuellen Produkte erarbeitet und vertraglich festgehalten werden. Jeder Prüfplan stellt die vollständige Einhaltung des vorliegenden Standards sicher.

Zertifizierungsaudits und die Bewertung der Auditergebnisse werden durch eine externe Zertifizierungsstelle durchgeführt, die von den Kunden beauftragt wird. Die Zertifizierungsstelle steht in keinem organisatorischen Verhältnis zur SGS Gruppe oder zu SGS INSTITUT FRESENIUS.

Qualitäts-Siegel Premiummineralwasser (mit Bio-Qualität) – Lizenzierung und Zertifizierung



Für die **Transparenz des Konzeptes** und die EmpCo – konforme Darstellung und Nutzung des Siegels auf den Internetseiten der SGS-Gruppe Deutschland ist der Fachbereich „Qualitätssiegel“ verantwortlich.

ANFORDERUNGSKATALOG FÜR PREMIUMMINERALWASSER (MIT BIO-QUALITÄT)

6. Anforderungen an die Qualität von Produkten und Verpackungen

In den folgenden Kapiteln werden die Qualitätsanforderungen an Produkte, Verpackungen und an die Herstellung im Detail beschrieben.

Eine Zusammenfassung der chemisch-analytischen Anforderungswerte findet sich im Anhang als **Annex "Anforderungswerte_Premium_MiWa"**. Alle Anforderungswerte sind in einer Tabelle dargestellt. Um die Transparenz zu erhöhen, finden sich in der Tabelle die Vergleichswerte aus anderen Spezifikationen: Deutsche Mineral- und Tafelwasserverordnung (MTVO) inklusive Allgemeiner Verwaltungsvorschrift für die Anerkennung von Natürlichem Mineralwasser (AVV), Deutsche Trinkwasserverordnung 2023 (TWVO) und weitere.

Alle nationalen gesetzlichen Anforderungen an „Natürliches Mineralwasser“ aus Ländern, in denen eine Vermarktung und ein Vertrieb von Premiummineralwasser stattfindet oder geplant ist, sind bei der Festlegung der Anforderungswerte berücksichtigt, z.B. für Deutschland, Griechenland, Rumänien, etc.

Ebenfalls als Anhänge sind die jeweiligen Untersuchungsumfänge, Bestimmungsgrenzen und verwendeten analytischen Methoden beigefügt. Denn die Aussage, dass beispielsweise ein Natürliches Mineralwasser auf Pestizidkontaminationen untersucht wird, ist wenig aussagekräftig, wenn nicht gleichzeitig die Liste der überprüften Substanzen bekannt ist.

Einige der Anforderungswerte für Premiummineralwasser (mit Bio-Qualität) sind so niedrig angesetzt, dass für wenige Substanzen, z.B. einzelne Pestizide, die analytisch erreichbare Bestimmungsgrenze höher liegt als der Anforderungswert. Für diese Sonderfälle darf die entsprechende Substanz mit der angegebenen Bestimmungsgrenze nicht ermittelbar sein.

I. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN PRODUKTE UND VERPACKUNGEN	PRÜFANFORDERUNGEN
1. Alle extern durchgeführten Laboruntersuchungen werden ausschließlich von akkreditierten Prüfinstituten durchgeführt. Soweit möglich werden akkreditierte Methoden eingesetzt.	Die Einhaltung der Anforderung wird jährlich durch SGS IF überprüft und bestätigt.
2. Premium mineralwasser muss die strengen Anforderungen der deutschen Mineral- und Tafelwasserverordnung (MTVO) an Mineralisationskonstanz und analytische Höchstwerte einhalten. Für einige chemische Parameter werden darüber hinaus die Anforderungen an säuglingsgeeignete Ernährung nach MTVO zugrunde gelegt. Dies betrifft u. a. Arsen, Mangan, Nitrit, Uran. Außerdem sind weitere allgemeine analytische Anforderungen einzuhalten. Für jedes Premium mineralwasser werden die Ergebnisse der amtlich genehmigten Anerkennungsanalyse (Nutzungsanalyse) zu Grunde gelegt.	Für alle Premiumprodukte erfolgt die analytische Prüfung der Haupt- und Nebenbestandteile (Annex_01) pro Quellnutzung gegen die Werte aus der amtlichen Anerkennung mindestens einmal pro Jahr. Alle allgemeinen analytischen Anforderungswerte an Haupt- und Nebenbestandteile, Vanadium, Cyanide und DOC sind in einer Übersicht zusammengefasst (Annex_00_Anforderungswerte_Premium_MiWa). Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn alle Anforderungswerte und die Konstanz der Hauptbestandteile eingehalten werden. Die Einhaltung der Anforderung wird jährlich durch SGS IF überprüft und bestätigt. Werden Abweichungen festgestellt, muss der abfüllende Betrieb kurzfristig entsprechende Korrekturmaßnahmen prüfen, umsetzen und den Erfolg nachweisen.

ANFORDERUNGSKATALOG FÜR PREMIUMMINERALWASSER (MIT BIO-QUALITÄT)

I. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN PRODUKTE UND	PRÜFANFORDERUNGEN
3. Premiummineralwasser soll unter allen Umständen sensorisch einwandfrei sein. Der Verbraucher erlebt Mineralwasser als erfrischend und mineralisch, ohne störenden Fremdgeruch oder Fremdgeschmack. Sowohl in der Quellnutzung als auch in den Fertigprodukten darf keine sensorische Abweichung feststellbar sein.	Für alle Premiumprodukte erfolgt die sensorische Prüfung (mindestens pro Charge) durch interne Verkostungen der betriebseigenen Qualitätssicherung (geschulte Verkoster). Entsprechende Dokumentationen werden exemplarisch durch SGS IF bei Betriebsinspektionen überprüft. Für alle Premiumprodukte (alle Quellnutzungen, alle Karbonisierungsstufen, alle Gebinde) erfolgt die sensorische Prüfung mindestens einmal pro Jahr durch SGS IF aus einer aktuellen Abfüllung nach Lagerung (10 d/40° C) (Annex_09). Zusätzlich werden von SGS IF mindestens zweimal jährlich repräsentative Kaufproben der Premiumprodukte (pro Quellnutzung in der jeweils höchsten verfügbaren Karbonisierungsstufe, soweit verfügbar in 0,75 l Glas, 0,5 l PET EW und 1,0 l PET MW) untersucht (Annex_09). An den Proben wird eine sensorische Prüfung mit einem qualifizierten Panel durchgeführt und das Ergebnis entsprechend den Anforderungen bewertet. Zusätzlich können monatlich weitere exemplarische Kaufproben von Premiumprodukten untersucht werden. Die Auswahl erfolgt nach Festlegung durch SGS IF. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn keine Fertigprodukte mit abweichenden sensorischen Eigenschaften im Handel zu finden sind (Beurteilungsnote 0 bis 2). Für den Fall, dass sensorische Abweichungen in den Marktproben festgestellt werden, wird eine entsprechende Probe aus dem Rückstelllager des Herstellers angefordert und untersucht. Ist diese sensorisch ebenfalls auffällig, dann gilt die Anforderung als nicht erfüllt.
4. Premiummineralwasser wird regelmäßig auf radioaktive Inhaltsstoffe geprüft. Es wird sichergestellt, dass sowohl die Grenzwerte für die Auslobung von Natürlichem Mineralwasser als „geeignet für die Zubereitung von Säuglingsnahrung“ als auch die Anforderungen der Trinkwasserverordnung sicher eingehalten werden.	Für alle Premiumprodukte erfolgt eine einmalige umfassende Prüfung pro Quellnutzung im Fertigprodukt oder in der Quellnutzung für alle relevanten Radioisotope (Annex_10). Anschließend wird jährlich der Gehalt an Ra-226 und Ra-228 sowie auf dieser Grundlage die Gesamtrichdosis nach WHO / TWVO und BfS / Strahlenschutzverordnung pro Quellnutzung im Fertigprodukt bestimmt (Annex_10). Zusätzlich wird der Radon-Gehalt jährlich pro Quellnutzung im Fertigprodukt ermittelt (Annex_10). Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn Ra-226 mit einem Wert von max. 100 mBq/l und Ra-228 mit einem Wert von max. 20 mBq/l bestimmt wird und die Gesamtrichdosis nach WHO / TWVO gleichzeitig unter 0,1 mSv/a liegt. Auf eine Gesamtrichdosis über 0,1 mSv/a nach Strahlenschutzverordnung mit den Dosiskoeffizienten und Verzehrsmengen für Kleinkinder wird der Hersteller vorbeugend hingewiesen, um Maßnahmen zur Reduktion einzuleiten. Für Radon gilt die Anforderung als erfüllt, wenn der Radon-Gehalt im untersuchten Fertigprodukt unter 50 Bq/l liegt.

ANFORDERUNGSKATALOG FÜR PREMIUMMINERALWASSER (MIT BIO-QUALITÄT)

I. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN PRODUKTE UND VERPACKUNGEN	PRÜFANFORDERUNGEN
5. Premiummineralwasser enthält keine Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und von Abbauprodukten von Pestiziden (Pestizidmetabolite) im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen. Die Freiheit von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln und relevanten Abbauprodukten wird durch Einhaltung des Orientierungswertes (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anerkennung von Natürlichem Mineralwasser) von 0,05 µg/l (bzw. der Bestimmungsgrenze, falls höher) für jede Einzelsubstanz und einen Summenwert von 0,1 µg/l nachgewiesen. Für spezielle Pestizidsubstanzen sind strengere Anforderungen in Höhe von 0,01 µg/l definiert (Aldrin, Dieldrin, Heptachlor, Heptachlorepoxid). Auch Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln mit geringer gesundheitlicher Bedeutung, sogenannte „nicht relevante Metabolite“, dürfen in Premiummineralwasser im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen nicht enthalten sein. Der Nachweis der Rückstandsfreiheit wird durch Einhaltung des Wertes von 0,05 µg/l (bzw. der Bestimmungsgrenze, falls höher) für Einzelsubstanzen und 0,1 µg/l für die Summe erbracht. Sollten in Zukunft strengere gesetzliche Grenzwerte festgelegt werden, so gelten diese auch für Premiummineralwasser. Bei einer Heraufsetzung der Grenzwerte bleiben die Anforderungen an Premiummineralwasser in der jetzigen Form bestehen.	Für alle Premiumprodukte erfolgt die analytische Prüfung pro Quellnutzung mindestens einmal pro Jahr im Fertigprodukt. Der Umfang der Untersuchungen und die Bestimmungsgrenzen sind den Annex_02 und 04 zu entnehmen. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die regelmäßigen Untersuchungen der Fertigprodukte durchgeführt wurden und kein Wert die festgelegten Kriterien überschreitet. Bei Abweichungen sind kurzfristig entsprechende Korrekturmaßnahmen zu prüfen, umzusetzen und der Erfolg nachzuweisen. Dauerhafte oder deutliche Überschreitungen der Anforderungen sind für Premiumprodukte nicht zulässig. Die Anforderung an nicht relevante Metaboliten gilt als erfüllt, wenn die regelmäßigen Untersuchungen der Fertigprodukte durchgeführt wurden und kein Einzelwert die festgelegten Anforderungen überschreitet. Für die Definition der nicht-relevanten Metaboliten werden die Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes (UBA) herangezogen. Werden Abweichungen für „nicht relevante Metaboliten“ festgestellt, die nicht aus dem Abbau von Pflanzenschutzmitteln stammen, sondern im Rahmen des Abfüllprozesses, bzw. aus anderen Umweltquellen (z.B. Umgebungsluft, Reinigungsprozesse) eingetragen werden, sind die Ursachen zu ermitteln und wirksame Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Ausgenommen wird Trifluoressigsäure (TFA), die ebenfalls als nicht-relevanter Metabolit auftreten kann, aber in Natürlichem Mineralwasser vor allem auf einen Eintrag aus der Atmosphäre zurückgeführt wird: siehe Punkt 9.
6. Premiummineralwasser enthält keine Rückstände von Arzneimitteln im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen. Die Freiheit von Arzneimittelrückständen wird durch Einhaltung eines Wertes von 0,02 µg/l (bzw. unterhalb der Bestimmungsgrenze, falls diese aus labortechnischen Gründen über 0,02 µg/l liegt) für jede Einzelsubstanz und einen Summenwert von höchstens 0,05 µg/l nachgewiesen. Sollten in Zukunft strengere gesetzliche Grenzwerte festgelegt werden, so gelten diese auch für Premiummineralwasser. Bei einer Heraufsetzung der Grenzwerte bleiben die Anforderungen an Premiummineralwasser in der jetzigen Form bestehen.	Für alle Premiumprodukte erfolgt die analytische Prüfung pro Quellnutzung mindestens einmal pro Jahr im Fertigprodukt. Der Umfang der Erstuntersuchungen und die Bestimmungsgrenzen sind Annex_03 zu entnehmen. Bei den nachfolgenden jährlichen Untersuchungen kann auf einen risikobasierten Umfang (Annex_03) reduziert werden, sofern bei der Erstuntersuchung keine Auffälligkeiten festgestellt wurden. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die regelmäßigen Untersuchungen der Fertigprodukte durchgeführt wurden und kein Wert die festgelegten Kriterien überschreitet. Bei Abweichungen sind kurzfristig entsprechende Korrekturmaßnahmen zu prüfen, umzusetzen und der Erfolg nachzuweisen. Dauerhafte oder deutliche Überschreitungen der Anforderungen sind für Premiumprodukte nicht zulässig.

ANFORDERUNGSKATALOG FÜR PREMIUMMINERALWASSER (MIT BIO-QUALITÄT)

I. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN PRODUKTE UND	PRÜFANFORDERUNGEN
7. In Premiummineralwasser dürfen im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen keine Süßstoffe als Indikatoren einer Umweltkontamination enthalten sein. Der Nachweis der Freiheit wird durch Einhaltung des Wertes für Einzelsubstanzen von 0,02 µg/l (bzw. der Bestimmungsgrenze, falls höher) und für den Summenwert von 0,05 µg/l erbracht. Sollten in Zukunft strengere gesetzliche Grenzwerte festgelegt werden, so gelten diese auch für Premiummineralwasser.	Für Premiumprodukte erfolgt die analytische Prüfung pro Quellanutzung mindestens einmal pro Jahr. Der Umfang der Untersuchungen und die Bestimmungsgrenzen sind Annex_05 zu entnehmen. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die regelmäßigen Untersuchungen der Fertigprodukte oder Quellnutzungen durchgeführt wurden und kein Einzelwert der getesteten Parameter oder der Summenwert die Anforderungswerte überschreitet. Werden Abweichungen festgestellt, muss der abfüllende Betrieb kurzfristig entsprechende Korrekturmaßnahmen prüfen, umsetzen und den Erfolg nachweisen.
8.1 Premiummineralwasser wird im Rahmen der allgemeinen Risikoversorge regelmäßig einem erweiterten Schadstoffmonitoring auf Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse unterzogen. Beispiele für diese Untersuchungen sind poly-/perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX), weitere flüchtige organische Verbindungen (VOCs) inkl. leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKWs z. B. Trihalogenmethane (THM), Vinylchlorid), Phenole, Kohlenwasserstoff-Index (KW-Index), Oxidierbarkeit (KMnO₄-Verbrauch), Epichlorhydrin, Benzotriazole (Korrosionsschutzmittel), anionische Detergentien, etc. Die untersuchten Stoffe dürfen unter Berücksichtigung oder in Anlehnung an die gesetzlichen Grenzwerte oder an strengere speziell für Premiummineralwasser festgelegte Anforderungswerte nicht in den Fertigprodukten enthalten sein.	Für alle Premiumprodukte erfolgt die analytische Prüfung pro Quellanutzung mindestens einmal pro Jahr in einem exemplarischen Fertigprodukt oder in der Quellanutzung. Der Umfang der Untersuchungen und die Bestimmungsgrenzen sind dem Annex_06 zu entnehmen. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die regelmäßigen Untersuchungen der Fertigprodukte oder der Quellnutzungen durchgeführt wurden und die Anforderungswerte eingehalten werden. Für Einzelsubstanzen, bei denen die Bestimmungsgrenze höher als der Anforderungswert liegt, gilt die Regelung, dass die Substanz nicht bestimmbar sein darf. Für die derzeit untersuchten Schadstoffe gelten folgende Anforderungswerte für die Einzelwerte der getesteten Substanzen: PFAS ≤ 0,02 µg/l (Einzelwerte) PFAS ≤ 0,1 µg/l (Summenwert) PAK ≤ 0,01 µg/l (Einzelwerte inkl. Benzo[a]pyren, außer Naphthalin und Fluoranthen, wenn aus natürlichen Prozessen wie Vulkanismus) PAK ≤ 0,05 µg/l (Summenwert, ggf. ohne Naphthalin und Fluoranthen, s. o.) BTEX ≤ 0,5 µg/l Weitere VOC einschließlich LHKW (inkl. THM) ≤ 0,5 µg/l (außer Vinylchlorid) Vinylchlorid ≤ 0,3 µg/l Phenole ≤ 2,0 µg/l, ausgenommen sind die verpackungstypischen Phenole (siehe Punkt 16) KW-Index ≤ 0,1 mg/l (alternativ Oxidierbarkeit: KMnO₄-Verbrauch ≤ 3 mg/l) Epichlorhydrin ≤ 0,1 µg/l Benzotriazole ≤ 0,02 µg/l Anionische Detergentien ≤ 0,05 mg/l
8.2 Der Gehalt von Chrom VI im Premiummineralwasser kann durch verschiedenste Faktoren beeinflusst werden – natürlicher Gehalt, Flaschenreinigung, Verpackungsmaterial – und darf einen Höchstwert nicht dauerhaft überschreiten.	Die aktuelle Bestimmungsgrenze ist dem Annex_06 zu entnehmen. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die regelmäßigen Untersuchungen der Fertigprodukte durchgeführt wurden und Chrom VI mit höchstens 0,5 µg/l bestimmt wurde. Ab einem Wert von 0,25 µg/l ist als vorbeugende Maßnahme eine Ursachenanalyse durch den Hersteller durchzuführen und ggf. Maßnahmen zur Reduzierung des Chrom VI – Gehaltes einzuleiten. Bei kurzfristigen Überschreitungen von 0,5 µg/l müssen Maßnahmen ergriffen und der Erfolg dokumentiert werden.

ANFORDERUNGSKATALOG FÜR PREMIUMMINERALWASSER (MIT BIO-QUALITÄT)

I. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN PRODUKTE UND VERPACKUNGEN	PRÜFANFORDERUNGEN
9. Der beobachtete Anstieg der Konzentrationen von Trifluoressigsäure (TFA) in vielen Wasserressourcen und Pflanzen wird in erster Linie auf den Eintrag aus der Atmosphäre über die Versickerung von belasteten Niederschlägen zurückgeführt. Davon kann auch Natürliches Mineralwasser betroffen sein, wenn es Anteile enthält, die jünger als ca. 30 Jahre sind: TFA gelangte erst mit dem Ersatz von Fluorchlorkohlenwasserstoffen als Kältemittel und Treibgas in nennenswerter Menge in die Umwelt und reichert sich dort zunehmend an. TFA wird in Bezug auf die chemische Struktur den Per- und Polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) zugeordnet und gilt zudem im Pflanzenrecht als relevanter, im Wasserrecht als nicht-relevanter Pestizidmetabolit mit geringer toxischer Wirkung. TFA ist extrem persistent und hochmobil. Die Unvermeidbarkeit von TFA-Einträgen über versickernde Niederschläge in das Grundwasser und weitere TFA-Ursprünge z.B. aus der Umwandlung von Pestiziden machen eine gesonderte Betrachtung erforderlich, die in den kommenden Jahren dynamisch angepasst werden muss. Premiummineralwasser darf aktuell eine Konzentration von 0,25 µg/l TFA im abgefüllten Produkt nicht überschreiten. Ab Konzentrationen von 0,05 µg/l müssen Maßnahmen geprüft werden, ob der TFA-Gehalt im Fertigprodukt stabilisiert oder reduziert werden kann. Sollten in Zukunft gesetzliche Grenzwerte festgelegt werden, so gelten diese auch für Premiummineralwasser.	Für alle Premiumprodukte erfolgt die analytische Prüfung auf TFA pro Quellanutzung mindestens einmal pro Jahr in einem exemplarischen Fertigprodukt oder in der Quellanutzung. Die aktuelle Bestimmungsgrenze ist dem Annex_06 zu entnehmen. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die regelmäßige Untersuchung der Fertigprodukte oder der Quellanutzungen durchgeführt wurden und der Anforderungswert von 0,25 µg/l eingehalten wird. Ab einem Wert von 0,05 µg/l ist eine Ursachenanalyse durchzuführen und ggf. Maßnahmen zur Reduzierung des TFA – Gehaltes im Fertigprodukt zu prüfen. Zudem ist die Untersuchungshäufigkeit auf 4 Prüfungen pro Jahr zu erweitern, um die weitere Entwicklung zu monitoren.
10. Stickstoffverbindungen im Mineralwasser können einen natürlichen Ursprung haben oder auf Kontaminationen aus der landwirtschaftlichen Nutzung hinweisen. Als Höchstgehalt für Nitrat im abgefüllten Premium-mineralwasser werden 10 mg/l festgelegt. Dieser Wert wird allgemein zur Unterscheidung zwischen möglicherweise geogenem und wahrscheinlich landwirtschaftlichen Ursprung verwendet. Der Ammoniumgehalt kann bis zu 5 mg/l betragen, soweit ein geogener Ursprung über die Konstanz des Ammoniumgehaltes oder andere Methoden nachgewiesen wird. Ansonsten liegt der Höchstwert bei 0,5 mg/l.	Für alle Premiumprodukte erfolgt die analytische Prüfung pro Quellanutzung mindestens einmal pro Jahr in einem exemplarischen Fertigprodukt oder in der Quellanutzung. Der Umfang der Untersuchungen und die Bestimmungsgrenzen sind dem Annex_06 zu entnehmen. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die regelmäßigen Untersuchungen der Fertigprodukte oder der Quellanutzungen durchgeführt wurden und die Anforderungswerte eingehalten werden. Bei Ammonium-Gehalten zwischen 0,5 und 5 mg/l im Fertigprodukt sind min. vierteljährlich entsprechende Untersuchungen durchzuführen. Bei Gehalten zwischen 0,5 und 5 mg/l ist eine graphische Auswertung mit allen Werten der vergangenen zwei Jahre als Zeitreihe in die Jahresübersicht zu integrieren. Wenn keine Schwankungsbreite von mehr als max. 2 mg/l festgestellt wird, gilt die Anforderung als erfüllt.

ANFORDERUNGSKATALOG FÜR PREMIUMMINERALWASSER (MIT BIO-QUALITÄT)

11. Premiummineralwasser wird zusätzlich einem besonderen Schadstoffmonitoring unterzogen, bei dem auch untypische Kontaminationsrisiken überprüft werden. Beispiele für diese Untersuchungen sind Steroide/Hormone. Besonderes Augenmerk gehört Substanzen, die seit Januar 2022 auf der EU-Beobachtungsliste (watchlist) für Trinkwasser stehen.	Für Premiumprodukte erfolgt die analytische Prüfung pro Quellanutzung mindestens einmal pro Jahr im Fertigprodukt oder in der Quellanutzung. Der Umfang der Untersuchungen und die Bestimmungsgrenzen sind der Annex_07 zu entnehmen. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Untersuchungen der Fertigprodukte oder Quellanutzungen durchgeführt wurden und kein Einzelwert der getesteten Parameter einen Gehalt von 0,05 µg/l überschreitet. Für 1-Beta-Estradiol gilt ein Maßnahmenwert von 0,001 µg/l, ab dem die Ursache der Befunde untersucht werden muss.
12. Es erfolgt mindestens alle 2 Jahre die chemische Untersuchung im Rohwasser der Premiummineralwasser-Quellanutzung zum Nachweis der allgemeinen Mineralwassereignung und der „ursprünglichen Reinheit“ gemäß Vorgaben des Verbandes Deutscher Mineralbrunnen (VDM).	Der Umfang der Untersuchungen ist den Anforderungen des Verbandes Deutscher Mineralbrunnen (VDM) zu entnehmen und werden im unbehandelten Wasser der Quellanutzung durchgeführt. Eine Untersuchung der Einzelbrunnen ist nicht erforderlich, soweit die Quellanutzung aus mehreren Entnahmestellen besteht. Bestimmungsgrenzen sind Annex_11 zu entnehmen. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Untersuchungen der Quellanutzungen durchgeführt wurden und die Qualitätsbestätigung nach VDM erteilt werden konnte.
13. In der Wasserbehandlung von Premiummineralwasser ist der Einsatz aller mit der deutschen Mineral- und Tafelwasserverordnung (MTVO) im Einklang stehenden Verfahren zulässig, die nicht im Folgenden ausgeschlossen werden. So ist der Einsatz von Ozon zur Reduzierung oder Entfernung unerwünschter Inhaltsstoffe oder zur Beeinflussung der Mikrobiologie nicht zulässig.	Für alle Premiumprodukte erfolgt die analytische Prüfung auf Bromat und gegebenenfalls weitere Reaktionsprodukte der Ozonierung mindestens einmal pro Jahr pro Quellanutzung im Fertigprodukt durch SGS IF. Bestimmungsgrenzen sind der Annex_08 zu entnehmen. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Untersuchungen in den Fertigprodukten durchgeführt wurden und kein Hinweis auf Ozonierung aus den Ergebnissen abzuleiten ist. Für Bromat ist der Anforderungswert von 0,001 mg/l einzuhalten.
14. Für Premiummineralwasser-Produkte wird kein Wasserbehandlungsverfahren zur Reduzierung des Fluoridgehaltes auf Grundlage von aktiviertem Aluminiumoxid eingesetzt. Der Einsatz der Methode kann zu einer Veränderung wichtiger Mineralwassereigenschaften führen.	Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei einem Vergleich der Mineralisation des Rohwassers (Quellanutzung) und des Fertigproduktes keine wesentliche Veränderung des Fluoridgehaltes festgestellt wird. Die Einhaltung der Anforderung wird jährlich durch SGS IF durch eine Datenanalyse überprüft und im Rahmen der Betriebsinspektion bestätigt.

ANFORDERUNGSKATALOG FÜR PREMIUMMINERALWASSER (MIT BIO-QUALITÄT)

I. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN PRODUKTE UND VERPACKUNGEN	PRÜFANFORDERUNGEN
15. Rückstände von Desinfektions- und Reinigungsmitteln sowie Desinfektionsnebenprodukten (u.a. Komplexbildner, Chlorat und Perchlorat) aus technischen Prozessen und Anlagen dürfen im abgefüllten Premiummineralwassern nicht nachweisbar sein. Entsprechende Untersuchungen werden regelmäßig durchgeführt. Dabei geht es um die Bestätigung, dass während des Abfüllprozesses keine unbeabsichtigten Verunreinigungen auftreten.	Alle Premiumprodukte werden einmal jährlich pro Quellnutzung von SGS IF auf das Vorhandensein von Rückständen von Desinfektions- und Reinigungsmitteln sowie Desinfektionsnebenprodukten getestet. Der Umfang der Untersuchungen und die Bestimmungsgrenzen sind Annex_08 zu entnehmen. Es gelten folgende Anforderungswerte: Komplexbildner $\leq 1 \mu\text{g/l}$ Chlorat / Perchlorat $\leq 1 \mu\text{g/l}$ Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Untersuchungen der Fertigprodukte durchgeführt wurden, die beschriebenen Anforderungswerte für Komplexbildner, Chlorat und Perchlorat eingehalten werden und die weiteren getesteten Parameter nicht nachweisbar sind.
16. Kohlensäure aus Eigenerzeugung für Premiummineralwasser muss jährlich nach den Vorgaben des Verbandes Deutscher Mineralbrunnen (VDM) geprüft werden. Für Kohlensäure aus Fremdbezug müssen entsprechende Untersuchungsergebnisse und Qualitätsbescheinigungen vorliegen. Kohlensäure ist eine Zutat von karbonisierten Produkten und hat somit entscheidende Einflüsse auf die Eigenschaften der Produkte.	Kohlensäure aus Eigenerzeugung wird mind. jährlich durch SGS IF überprüft. Der Umfang der Untersuchung orientiert sich an den Vorgaben des Verbandes Deutscher Mineralbrunnen (VDM). Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Vorgaben des VDM eingehalten werden. Fremdkohlensäure wird jährlich nach den gleichen Anforderungen von SGS IF oder einem anderen akkreditierten Institut untersucht. Die Beauftragung erfolgt lieferanten- oder herstellerseitig. Die Einhaltung aller Anforderungen wird jährlich durch SGS IF überprüft und bestätigt.
17. Bei Premiummineralwasser in PET-Einweg- und PET-Individual- Gebinden muss speziell der Acetaldehydgehalt im Produkt mit $\leq 10 \mu\text{g/l}$ jederzeit deutlich unterhalb des sensorisch wahrnehmbaren Schwellenwertes liegen. Acetaldehyd ist Bestandteil von PET-Verpackungen und kann aus dem Flaschenmaterial in das Produkt migrieren. Um ungünstige Lager- und Transportbedingungen zu simulieren, erfolgt die Acet- und Formaldehyd-Bestimmung an aktuell abgefüllten Produkten nach Lagerung der Flaschen über 10 Tage bei 40°C, bei Kaufproben direkt aus dem Produkt.	Für ausgewählte Premiumprodukte erfolgt die analytische Prüfung von Acet- und Formaldehyd mindestens einmal pro Jahr aus einer aktuellen Abfüllung nach Lagerung ($10 \text{ d}/40^\circ \text{C}$). Siehe auch Anforderung I.18. Weiterhin werden mindestens halbjährlich repräsentative Kaufproben der PET-Verpackungsvarianten auf Acet- und Formaldehyd (ohne Lagerung) überprüft. Kaufproben werden von SGS IF in Getränkemärkten entnommen. Der Umfang der Untersuchungen und die Bestimmungsgrenzen sind Annex_09 zu entnehmen. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei den Untersuchungen der Fertigprodukte kein Acetaldehydwert von mehr als $10 \mu\text{g/l}$ festgestellt wurde. Bei Acetaldehyd-Gehalten zwischen 5 und $10 \mu\text{g/l}$ erfolgt eine gesonderte Information an den Hersteller, um vorbeugende Maßnahmen zur Stabilisierung des potentiellen Acetaldehydgehaltes zu veranlassen. Für den Indikator Formaldehyd muss kein bestimmter Wert eingehalten werden.

ANFORDERUNGSKATALOG FÜR PREMIUMMINERALWASSER (MIT BIO-QUALITÄT)

I. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN PRODUKTE UND VERPACKUNGEN	PRÜFANFORDERUNGEN
18. Aus den verwendeten Verpackungen (Flaschen, Verschlüsse, Dichtungen) findet bei Premiummineralwasser unabhängig vom sensorisch wirksamen Acetaldehyd (siehe I.17) generell keine bzw. eine sehr geringe Migration von Fremdstoffen in die Fertigprodukte statt. Soweit vorhanden, werden gesetzliche Grenzwerte deutlich unterschritten. Mit dem Produkt in Kontakt stehende Verpackungen jeder Art sollen das Produkt auch unter ungünstigen Bedingungen nicht verändern. Das gilt sowohl für die Flaschen als auch für die Verschlüsse. Der Nachweis ist nicht über Materialanalysen zu führen, sondern nur über die Untersuchung des abgefüllten Produktes.	Der detaillierte Umfang der jährlichen Migrationsprüfungen im Produkt ist in Annex_09 definiert und beschrieben. Für alle eingesetzten Verpackungsvarianten wird jeweils zumindest für diejenigen mit dem höchsten Karbonisierungsgrad und dem höchsten Verhältnis Oberfläche/Volumen jährlich eine Migrationsprüfung nach Lagerung (10d/40° C) durchgeführt: Acetaldehyd und Formaldehyd (nur PET-Varianten), weitere Aldehyde, sensorisch aktive Substanzen, xenoestrogene Substanzen (verpackungstypische Phenole), Weichmacher, VOCs (BTEX, Styrol, Naphthalin), Katalysatoren/Metalle (inkl. Chrom VI), Anthranilsäureamid (nur PET-Varianten), Bisphenol A und ggf. andere Bisphenole. Entsprechend einer Risikobetrachtung durch SGS IF können weitere Verpackungen (Gebindeart, Verschluss, Farben) zusätzlichen Migrationsprüfungen nach Lagerung (10d/40° C) unterzogen werden. Zusätzlich wird pro Quellnutzung mindestens ein Gebinde pro Jahr (möglichst Variation) auf die Anwesenheit von Mikroplastik inkl. Partikelidentifikation untersucht. Es gelten die allgemeinen Anforderungswerte für Premiummineralwasser sowie die rechtlichen Regelungen u.a. für die Migration aus Kunststoff-Verpackungsmaterialien nach Verordnung (EU) Nr. 10/2011. Es werden folgende Anforderungswerte (Einzelwerte) zugrunde gelegt: BTEX (Migrationsprodukt) $\leq 0,05 \mu\text{g/l}$ Verpackungstyp. Phenole (Xenoestrogene) $\leq 5 \mu\text{g/l}$ Acetaldehyd $\leq 10 \mu\text{g/l}$ Weichmacher $\leq 0,5 \mu\text{g/l}$ Anthranilsäureamid $\leq 50 \mu\text{g/l}$ Bisphenol A (BPA) $\leq 0,05 \mu\text{g/l}$ Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Migrationsprüfungen darüber hinaus keine Auffälligkeiten zeigen. Bei Befunden von sensorisch aktiven Substanzen muss zur Kontrolle eine sensorische Prüfung stattfinden und der einwandfreie Status bestätigt werden. Die Untersuchungen auf Mikroplastik dienen der Orientierung, um über den Vergleich mit ähnlichen Produkten (benchmark) mögliche Eintragsquellen zu identifizieren und Einträge zu reduzieren.

ANFORDERUNGSKATALOG FÜR PREMIUMMINERALWASSER (MIT BIO-QUALITÄT)

I. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN PRODUKTE UND VERPACKUNGEN	PRÜFANFORDERUNGEN
19. Alle bei der Abfüllung von Premiummineralwasser verwendeten Verpackungen (Flaschen, Verschlüsse, Dichtungen) mit Produktkontakt werden vor Verwendung und danach regelmäßig auf kritische Substanzen im Material überprüft und halten die gesetzlichen Anforderungen ein. Hintergrund ist u.a. die zunehmende Verwendung von Recycling-Materialien aus unterschiedlichsten Quellen, aber auch ungewollt eingebrachte Substanzen (NIAS).	Für alle eingesetzten Verpackungsmaterialien liegt vor dem ersten Einsatz eine vollständige Konformitätserklärung vor. Für alle eingesetzten Verpackungsmaterialien erfolgt mindestens zu Beginn der Verwendung und anschließend rollierend (i.d.R. alle zwei Jahre) eine standardisierte Prüfung des Materials (Annex_12) durch SGS IF. Es gelten u.a. die rechtlichen Regelungen für Verpackungsmaterialien aus Kunststoff nach Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

7. Anforderungen an die Erweiterung „Bio-Qualität“ (nur in Deutschland)

II. Spezielle Anforderungen an „Bio-Qualität“	PRÜFANFORDERUNGEN
1. Premiummineralwasser mit Bio-Qualität darf ausschließlich in Deutschland so gekennzeichnet, vermarktet und vertrieben werden.	Die Einhaltung der Anforderungen wird durch eindeutige Bedingungen im Lizenzvertrag zur Siegelnutzung sichergestellt.
2. Der Nitratgehalt von Premiummineralwasser darf 10 mg/l nicht überschreiten (siehe I.10). Dieser Wert wird allgemein zur Unterscheidung zwischen möglicherweise geogenem und wahrscheinlich landwirtschaftlichen Ursprung verwendet. Bei Premiummineralwasser mit Bio-Qualität muss für Nitratgehalte oberhalb von 5 mg/l im abgefüllten Produkt zusätzlich ein stabiler Nitratgehalt mit einer natürlichen Schwankungsbreite von max. 2 mg/l nachgewiesen werden. Dies dient als weiterer Beleg für den geogenen Ursprung von Nitrat.	Der Nitrat-Gehalt wird einmal jährlich im Fertigprodukt überprüft. Bei Nitratgehalten von 5 mg/l oder weniger gelten die Anforderungen als erfüllt. Bei Nitratgehalten zwischen 5 und 10 mg/l wird die Einhaltung der Anforderungen über eine min. vierteljährliche Kontrolle (Annex_6) im Fertigprodukt sichergestellt. In diesem Fall ist einmal im Jahr eine graphische Auswertung mit allen Nitratgehalten der vergangenen 2 Jahre zu erstellen. Die Zeitreihe wird in die Jahresübersicht integriert. Wenn keine stärkeren Schwankungen als insgesamt 2 mg/l festgestellt werden, gilt die Anforderung als erfüllt.
3. Die Höchstgehalte von Pestiziden liegen im Premiummineralwasser mit Bio-Qualität bei 0,02 µg/l, soweit die Bestimmungsgrenzen der Einzelsubstanzen entsprechend niedrig sind. Für die Summe aller Pestizide gilt ein Höchstgehalt von 0,05 µg/l.	Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die regelmäßigen Untersuchungen der Fertigprodukte durchgeführt wurden und kein Wert die festgelegten Grenzen überschreitet (siehe „Allgemeine Anforderungen an Produkte und Verpackungen“, Punkt 5.)
4. Der Arsengehalt im Rohwasser der Quellnutzung von Premiummineralwasser mit Bio-Qualität liegt nicht über 0,01 mg/l.	Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Erstuntersuchung kein Arsengehalt im Rohwasser der Quellnutzung oberhalb von 0,01 mg/l festgestellt wird.

ANFORDERUNGSKATALOG FÜR PREMIUMMINERALWASSER (MIT BIO-QUALITÄT)

8. Anforderungen an die Dokumentation durch das externe Labor

III. Anforderungen an die Bereitstellung der Dokumentation durch das externe Labor	
1.	Alle Prüfberichte zu qualitativen Untersuchungen des Premium mineralwassers werden dem Hersteller als pdf-Dateien übermittelt.
2.	Abweichungen von den Siegelanforderungen werden der Hersteller zeitnah per E-Mail mitgeteilt.
3.	Sowohl die vollständige Durchführung der qualitativen Untersuchungen auf Basis eines Prüfplans als auch die Einhaltung der Siegelanforderungen, vorübergehende Abweichungen und veranlasste Maßnahmen werden in einer Jahresübersicht für den Hersteller zusammengefasst.
Für die Jahresübersicht ist keine Form vorgegeben.	

9. Anforderungen an Transparenz und Verbraucherinformation

IV. Transparenz und Verbraucherinformation	PRÜFANFORDERUNGEN
1. Jedes verwendete Etikett eines Premium mineralwassers erfüllt alle aktuellen gesetzlichen Anforderungen an die Deklaration.	Für jedes Etikett wird vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Änderung eine rechtliche Deklarationsprüfung durch SGS IF inklusive schriftlicher Freigabe durchgeführt.
2. Das Design des Etiketts eines Premium mineralwasser ermöglicht dem Konsumenten, den Namen der Quellnutzung und den Ort der Quellnutzung eindeutig zu erkennen. Sonstige Handelsbezeichnungen sind als solche ebenfalls eindeutig einzuordnen und dürfen nicht zu einem falschen Eindruck bezüglich des Quellortes oder der Quellnutzung führen. Wenn der Hersteller nicht auch der Vertreiber des Produktes ist, darf auf dem Etikett nur der von SGS IF zertifizierte Hersteller ausgewiesen werden.	Das Design aller Etiketten, auf denen das Qualitätssiegel abgebildet ist oder auf denen Bezug zur Zertifizierung als Premiummineralwasser genommen wird, wird durch SGS IF vor Verwendung überprüft und dem Hersteller bestätigt. Die Anforderung gilt nur als erfüllt, wenn das Design und die Darstellungen aus Konsumentenperspektive keine Widersprüche oder Mehrdeutigkeiten enthalten.
3. Der Konsument erhält detaillierte Angaben zur Zusammensetzung des Mineralstoffgehaltes im Premium mineralwasser. Außerdem einen Hinweis darauf, von welchem Labor die Analyse zu welchem Datum erstellt wurde.	Die auf dem Etikett angegebenen Hauptbestandteile im Premium mineralwasser umfassen neben oder zusätzlich zu den charakterisierenden Mineralstoffen weitere Angaben zu den Gehalten an Kalium, Natrium, Calcium, Magnesium, Fluorid, Chlorid, Nitrat, Sulfat, Hydrogencarbonat sowie dem Gesamtmineralstoffgehalt. Außerdem ist das Datum der Etikettenanalyse und das Labor anzugeben, von dem die Analyse durchgeführt wurde. Ist auf dem Etikett nicht ausreichend Platz für die Darstellung aller genannten Informationen, sind diese leicht auffindbar auf der Website des Hersteller zu listen.
4. Werden mehrere Quellnutzungen desselben Herstellers am gleichen Produktionsstandort als Premium mineralwässer besiegelt, dann sollen die Produkte optisch leicht voneinander unterscheidbar sein und dürfen nicht den gleichen oder einen sehr ähnlichen Quellnamen tragen.	Das Design aller Etiketten wird durch SGS IF vor und während der Verwendung überprüft. Hinweise zum Design und zur Namensgebung der Quellnutzungen werden in der Jahresübersicht zusammengefasst. Irreführende Elemente müssen zeitnah korrigiert werden.

ANFORDERUNGSKATALOG FÜR PREMIUMMINERALWASSER (MIT BIO-QUALITÄT)

IV. Transparenz und Verbraucherinformation	PRÜFANFORDERUNGEN
5. Werden mehrere Quellnutzungen desselben Herstellers von verschiedenen Produktionsstandorten als Premium- mineralwässer besiegelt, dann sollen die Produkte optisch leicht voneinander unterscheidbar sein und dürfen nicht den gleichen oder einen sehr ähnlichen Quellnamen tragen.	Das Design aller Etiketten wird durch SGS IF vor und während der Verwendung überprüft. Hinweise zum Design und zur Namensgebung der Quellnutzungen werden in der Jahresübersicht zusammengefasst. Irreführende Elemente müssen zeitnah korrigiert werden.
6. Auf dem Etikett des Premium mineralwassers gibt der Hersteller eine Info-Hotline (Telefon, E-Mail, Webpage) an, unter welcher zeitnah fachliche Auskünfte zum Produkt zu erhalten sind, bzw. Verbrauchern Anfragen platziert werden können. Produkte für den Gastronomie-Bereich sind wegen der üblicherweise kleinen Etiketten ausgenommen.	Die Einhaltung der Anforderung wird jährlich stichprobenartig durch SGS IF anhand der Etiketten auf Kaufproben überprüft und in der Jahresübersicht oder auf anderem Wege bestätigt. Mindestens einmal im Jahr wird die Info-Hotline durch SGS IF in Bezug auf Erreichbarkeit und Fachkompetenz getestet.
7. Der Konsument von Premium mineralwasser hat die Möglichkeit, sich über das Konzept des Qualitätssiegels, den Besiegelungsprozess und die damit verbundenen Anforderungen einen umfassenden Überblick zu verschaffen.	Zusammen mit dem Qualitätssiegel auf den Etiketten wird immer auch ein Link mit weiterführenden Erläuterungen auf der SGS-Website oder der Website des Herstellers abgebildet. Auf der Internetseite https://www.sgs-qualitaetssiegel.de finden sich ausführliche Informationen zum Qualitätssiegel „Premiummineralwasser“, unter anderem der aktuelle Anforderungskatalog mit allen Anlagen. Die Einhaltung der Anforderung wird jährlich stichprobenartig durch SGS IF anhand der Etiketten auf Kaufproben überprüft.
8. Das aktuelle Zertifikat der externen Zertifizierungsstelle mit der Bestätigung, dass die Anforderungen an Qualität und Nachhaltigkeit für das Premium mineralwasser entsprechend dem Anforderungskatalog, den beigeordneten Dokumenten und der Checkliste für Auditoren eingehalten werden, ist für den Konsumenten einsehbar.	Das Zertifikat wird sowohl von SGS IF als auch vom Hersteller auf den eigenen Webseiten veröffentlicht. Mindestens einmal im Jahr wird die Abrufbarkeit des Zertifikats durch SGS IF überprüft.

10. Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Herstellers

V. QUALITÄTSMANAGEMENT DES HERSTELLERS	PRÜFANFORDERUNGEN UND ANMERKUNGEN
1. Der Hersteller muss über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen, d. h. das herstellende Unternehmen muss gemäß ISO 22000, IFS-FOOD-Standard oder vergleichbaren GFSI-Standards zertifiziert sein oder die Zertifizierung bereits fest geplant und terminiert haben.	Die Einhaltung der Anforderung wird jährlich im Rahmen der Zertifizierung überprüft.
2. Der Hersteller muss eine detaillierte Risikoanalyse und -bewertung für alle Premium produkte durchgeführt haben und diese regelmäßig sowie bei wesentlichen betrieblichen Änderungen aktualisieren und erweitern.	Die Einhaltung der Anforderung wird jährlich im Rahmen der Zertifizierung oder der Betriebsinspektion überprüft.

ANFORDERUNGSKATALOG FÜR PREMIUMMINERALWASSER (MIT BIO-QUALITÄT)

V. QUALITÄTSMANAGEMENT DES HERSTELLERS	PRÜFANFORDERUNGEN UND ANMERKUNGEN
3. Die Wareneingangskontrolle von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, insbesondere der Verpackungsmaterialien mit direktem Produktkontakt, basiert auf einem umfassenden Wareneingangskontrollkonzept. Die Häufigkeit als auch der Umfang der Kontrollen beruhen auf gängigen statistischen Methoden und sind in einem Prüfplan festgelegt.	Die Einhaltung der Anforderung wird jährlich im Rahmen der Zertifizierung oder der Betriebsinspektion überprüft.
4. Zur Überprüfung der leeren Glas-Fertigverpackungen auf Fremdkörper und Beschädigungen muss ein automatischer Leerflascheninspektor in der Abfüllanlage installiert und im HACCP-System als Kritischer Kontrollpunkt definiert sein.	Die Einhaltung der Anforderung wird jährlich im Rahmen der Zertifizierung oder der Betriebsinspektion überprüft.
5. Bei Abfüllung in Glasflaschen muss ein Bottle-Burst-System installiert und betrieben werden. Die Vorgaben des „Leitfaden Bottle Burst“ des Verbands Deutscher Mineralbrunnen (VDM) müssen überprüft und eingehalten werden.	Die Einhaltung der Anforderung wird jährlich im Rahmen der Zertifizierung oder der Betriebsinspektion überprüft.
6. Der Einsatz von Vollflascheninspektoren in der Abfüllung zur Überprüfung von abgefüllten Glas-Fertigverpackungen auf Fremdkörper erhöht die Produktsicherheit vor allem bei Mehrweg-Gebinden. Die Risikoreduzierung durch einen Vollflascheninspektor wird langfristig für alle Glasabfüllanlagen angestrebt.	Der Fortschritt beim Einsatz von Vollflascheninspektoren wird jährlich im Rahmen der Zertifizierung oder der Betriebsinspektion überprüft.
7. Der Hersteller verfügt über ein eigenes Betriebslabor mit einer Mindestausstattung, die eine Überprüfung der wichtigsten Basisparameter (Mikrobiologie mit Gesamtkeimzahl und E. coli/Coliforme, charakteristische Mineralstoffe) ermöglicht. Ein Betriebslabor dient der kurzfristigen Überprüfung einer kontinuierlichen Produktqualität und -sicherheit.	Die Einhaltung der Anforderung wird jährlich im Rahmen der Zertifizierung oder der Betriebsinspektion überprüft.
8. Die Labor-Mitarbeiter haben eine Ausbildung absolviert, die eine fachgerechte Analyse der Produkte sowie Überwachung der Produktqualität, Produktsicherheit und Hygiene im Abfüllbetrieb ermöglicht und sicherstellt.	Die Einhaltung der Anforderung wird jährlich im Rahmen der Zertifizierung oder der Betriebsinspektion überprüft.
9. Für den gesamten Abfüllbereich existiert ein Hygienemanagementsystem mit Hygienerichtlinie, Kategorisierung des Betriebs in Hygienezonen sowie einer umfassenden Regelung der Personahygiene (Hygieneschleusen im Sinne einer Prozessschleuse).	Die Einhaltung der Anforderung wird jährlich im Rahmen der Zertifizierung oder der Betriebsinspektion überprüft.
10. In das Hygienekonzept inkl. Sicherheits- und Verhaltensweisen sind auch Monteure, Fremdarbeiter oder auch Besucher eingebunden. Die Durchführung der Unterweisung wird namentlich dokumentiert.	Die Einhaltung der Anforderung wird jährlich im Rahmen der Zertifizierung oder der Betriebsinspektion überprüft.

ANFORDERUNGSKATALOG FÜR PREMIUMMINERALWASSER (MIT BIO-QUALITÄT)

V. QUALITÄTSMANAGEMENT DES HERSTELLERS	PRÜFANFORDERUNGEN UND ANMERKUNGEN
11. Regelmäßige Stufenkontrollen ergänzen die betriebseigene Qualitätssicherung. Zusätzlich zu den eigenen Überprüfungen muss eine solche Stufenkontrolle jährlich durch ein externes Labor über exemplarische Prozessschritte und Abfüllanlagen durchgeführt werden. Die Probenanzahl ist prozessabhängig (ca. 20 Proben).	Der Umfang der internen und externen Untersuchungen ist in einem Prüfplan festgehalten und wird risikobasiert ermittelt. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn sowohl bei den internen als auch externen Untersuchungen keine kritischen Befunde ermittelt werden bzw. bei Befunden wirkungsvolle Gegenmaßnahmen durchgeführt und der Erfolg überprüft wurde. Die Einhaltung der Anforderung wird jährlich im Rahmen der Zertifizierung oder der Betriebsinspektion überprüft.
12. Mikrobiologische Untersuchungen der Abfüllungen und an den Quellaustritten gemäß § 4 deutschen Mineral- und Tafelwasserverordnung (MTVO) dürfen keinen Grund zur Beanstandung liefern. Zusätzlich zu den internen müssen auch Kontrollen durch ein externes Labor durchgeführt werden. Bei Abfüllungen werden zusätzlich die koloniebildenden Einheiten mit alternativen Nährmedien bestimmt, um eine weitere Perspektive auf den mikrobiologischen Zustand zu gewinnen. Außerdem werden prophylaktisch Untersuchungen auf Hefen und Schimmelpilze durchgeführt. Die Untersuchung am Quellaustritt oder Eingang Betrieb erfolgt mindestens jährlich durch ein externes Labor nach MTVO / AVV, in vier Premiummineralwasser-Produkten (pro Quellnutzung) mindestens vierteljährlich als Kaufproben. Monatlich werden ggf. exemplarisch weitere Kaufproben durch SGS IF entnommen und untersucht. Der Schwerpunkt liegt auf der Prüfung von Naturell-Varianten.	Der Umfang der internen und externen Untersuchungen ist in einem Prüfplan festgehalten. Es werden alle Premiumprodukte als Kaufproben von SGS IF entnommen und unter Berücksichtigung des Gebindes und der Karbonisierungsstufe (pro Quellnutzung 4 Gebinde) vierteljährlich entsprechend MTVO § 4, außerdem auf Hefen und Schimmelpilze sowie unter Verwendung von Blutagar untersucht. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn keine Befunde außerhalb der Grenzwerte MTVO ermittelt werden und keine dauerhaft auffälligen Keimzahlen bei Hefen und Schimmelpilzen auftreten. 5 KBE/100 ml gelten hierbei als Richtwert. Überschreitungen des Richtwertes für Hefen und Schimmelpilze müssen beobachtet und ggf. nachweisbar wirkungsvolle Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Sonstige Keimbefunde sind zu bewerten und ihre Entwicklung zu beobachten. Bei wiederholtem Auftreten von potentiellen Risikokeimen sind ebenfalls wirkungsvolle Gegenmaßnahmen einzuleiten und zu dokumentieren. Zusätzlich können monatlich weitere exemplarische Kaufproben von Premiumprodukten mit reduziertem Umfang (MTVO § 4 und Blutagar) untersucht werden. Die Auswahl der Produkte erfolgt nach Vorgabe durch SGS IF. Die Einhaltung der Anforderungen wird jährlich durch SGS IF überprüft und in der Jahresübersicht bestätigt.

ANFORDERUNGSKATALOG FÜR PREMIUMMINERALWASSER (MIT BIO-QUALITÄT)

11. Anforderungen an die nachhaltige Nutzung der Mineralwasserressourcen

Wikipedia beschreibt Nachhaltigkeit als ein „Handlungsprinzip zur Ressourcen-Nutzung, bei dem eine dauerhafte Bedürfnisbefriedigung durch die Bewahrung der natürlichen Regenerationsfähigkeit der beteiligten Systeme (vor allem von Lebewesen und Ökosystemen) gewährleistet werden soll“. (<https://de.wikipedia.org/wiki/Nachhaltigkeit>)

Nachhaltigkeit umfasst viele unterschiedliche Aspekte, aus denen für das Qualitätssiegel mit der Auszeichnung „Premiummineralwasser“ eine fachlich begründete Auswahl getroffen wurde.

Im Mittelpunkt steht die nachhaltige Nutzung und der Schutz der verwendeten Wasserressourcen im Herstellerbetrieb mit Schwerpunkt auf dem besiegelten Natürlichen Mineralwasser.

Im Rahmen des jährlichen Zertifizierungsaudits werden folgende Aspekte hinterfragt:

1. Nachhaltigkeit als Teil der Unternehmensstrategie
2. Produktqualität als Teil der Unternehmensstrategie
3. Hydrogeologische Situation der Mineralwasserressourcen und des Einzugsgebietes
4. Nachhaltige Bewirtschaftung und Schutz der Mineralwasserressourcen vor Kontaminationen
5. Erhebung und Auswertung von Messdaten zur Beurteilung einer nachhaltigen Nutzung
6. Chemische und mikrobiologische Untersuchungen als Beleg einer nachhaltigen Nutzung
7. Auswirkungen der Grundwasserentnahmen auf die Umwelt (ab 2027)
8. Engagement des Unternehmens für den quantitativen und qualitativen Grundwasserschutz
9. Berichtswesen und Transparenz

Die Förderung des ökologischen Landbaus im Einzugsgebiet der Quellnutzung ist ein wichtiges Werkzeug zum Schutz des Oberflächen- und Grundwassers. Eine unmittelbare Auswirkung auf die Qualität des Natürlichen Mineralwassers, das in der Regel aus größeren Tiefen gewonnen wird, ist jedoch nicht zu erwarten. Daher ist die Umstellung auf ökologischen Landbau im Konzept des Qualitätssiegels nur eine von mehreren Möglichkeiten, den Schutz der Umwelt und der Wasserressourcen zu verbessern.

Die Überprüfung erfolgt durch eine externe Zertifizierungsstelle anhand einer Auditcheckliste. Die Auditcheckliste als Teil des Siegelkonzeptes für Premiummineralwasser ist in komprimierter Form auf der Internetseite <https://www.sgs-qualitaetssiegel.de> einzusehen.

12. Anforderungen an den Einsatz von Einweg- und Mehrweggebinden

Neben der Qualität der Siegelprodukte und der nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen wird auch der Einsatz von Verpackungsmaterialien (Flaschen, Verschlüsse, etc.) mit Anforderungen belegt.

Im Rahmen des jährlichen Zertifizierungsaudits wird die Einweg- und Mehrwegstrategie des Unternehmens überprüft. Bei Verwendung von Einweggebinden werden strenge Anforderungen an den Einsatz von recycelten Materialien gesetzt.

Die Anforderungen werden jährlich durch den Fachbereich am SGS INSTITUT FRESENIUS und in Abstimmung mit einem Fachbeirat einer Revision unterzogen.



ANFORDERUNGSKATALOG FÜR PREMIUMMINERALWASSER (MIT BIO-QUALITÄT)

13. Überprüfung der Anforderungen durch eine externe Zertifizierungsstelle

Jährlich findet ein Audit durch eine externe Zertifizierungsstelle im herstellenden Unternehmen statt. Das Audit wird von den Herstellern beauftragt. Den fachlich qualifizierten Umweltauditoren steht eine Checkliste zur Verfügung, die von SGS INSTITUT FRESENIUS in Abstimmung mit einem Fachbeirat einer jährlichen Revision unterzogen wird. Schwerpunkte liegen auf der allgemeinen Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens, der nachhaltigen Nutzung der Mineralwasserressourcen und dem Umgang mit Verpackungsmaterialien.

Auditor*innen prüfen Kriterien ab, die in Form von Zielen formuliert sind. Die Bewertung erfolgt nach Übereinstimmung mit den möglichen Antworten.

Für Kriterien mit der Einstufung „ZT!“ (Zero Tolerance) muss ein hoher Erfüllungsgrad nachgewiesen werden. Bei einer Einstufung als „K“ (normales Kriterium) kann ein niedriger Erfüllungsgrad durch einen hohen Erfüllungsgrad bei anderen Kriterien kompensiert werden. Kriterien mit der Einstufung „E“ (Empfehlung) fließen noch nicht in die Bewertung ein, nur der aktuelle Status wird dokumentiert. Jedoch sollen die Hersteller sich darauf einstellen, dass Empfehlungen mit der nächsten Revision zur Pflicht werden.

Der Auswertung der Checklisten erfolgt automatisiert. Bei der Erstellung des Maßnahmenkatalogs CAP (Corrective Action Plan) erhalten die Hersteller bei Bedarf Unterstützung durch den Fachbereich beim SGS INSTITUT FRESENIUS.

Das Audit nimmt einen bis eineinhalb Tage in Anspruch und findet vor Ort in den Betrieben und Verwaltungen statt.

Auch die Ergebnisse der rein qualitativen Produkt- und Verpackungsuntersuchungen werden von den Auditoren in Form von Stichproben einer Prüfung unterzogen und der systemkonforme Umgang mit dokumentierten Abweichungen hinterfragt.

Das erfolgreiche Bestehen des Zertifizierungsaudits ist eine zentrale Voraussetzung für den Erhalt der Lizenz zur Nutzung des Qualitätssiegels Premiummineralwasser. Im Audit erkannte Abweichungen können innerhalb eines festgelegten Zeitraums nachweislich behoben werden, um die erforderliche Mindestpunktzahl zu erreichen.

Über das Bestehen oder Nichtbestehen des Zertifizierungsaudits entscheidet allein die externe Zertifizierungsstelle.

Die Zertifizierungsstelle	
bescheinigt, dass das Unternehmen	
Name	
Straße, PLZ, Ort	
(weitere Standorte siehe Anhang 1)	
für das Siegel	
SGS INSTITUT FRESENIUS -Qualitätssiegel	
ein Managementsystem entsprechend des folgenden	
Anforderungskatalog eingeführt hat und wirksam anwendet:	
	PREMIUMMINERALWASSER MIT BIO-QUALITÄT
Der Nachweis wurde im Rahmen eines Zertifizierungsaudits erbracht.	
Datum des Audits:	00.00.2000
Zertifikat gültig von:	00.00.2000
Zertifikat gültig bis:	00.00.2000
Zertifikat Registrier-Nr.:	



ANFORDERUNGSKATALOG FÜR PREMIUMMINERALWASSER (MIT BIO-QUALITÄT)

14. Konsequenzenmanagement

Für den Fall, dass analytische Anforderungswerte dauerhaft nicht eingehalten oder im Rahmen der Zertifizierungsaudits zu viele oder schwerwiegende Abweichungen festgestellt werden, wird die lizenzierte Nutzung des Qualitätssiegels Premiummineralwasser von SGS INSTITUT FRESENIUS überprüft und gegebenenfalls untersagt.

Natürliches Mineralwasser ist ein Naturprodukt, dessen Eigenschaften geringen natürlichen Schwankungen unterworfen sind. Viele der analytischen Anforderungen an Premiummineralwasser sind so streng gesetzt und die labortechnischen Möglichkeiten (Bestimmungsgrenzen) so ausgeschöpft, dass kurzfristige Überschreitungen von Anforderungswerten vorkommen können. Solche Abweichungen werden zunächst durch Wiederholungsprüfungen bestätigt.

Bei Verletzung gesetzlicher Grenzwerte oder nicht-sicherer Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte darf das besiegelte Produkt nicht weiter in den Verkehr gebracht werden.

Wird eine Verletzung der Anforderungswerte ohne Überschreiten gesetzlicher Grenzwerte festgestellt, müssen Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden, um die Anforderungen wieder einhalten zu können. Bei deutlicher oder dauerhafter Überschreitung der Anforderungswerte darf das Produkt nicht weiter mit dem Siegel in den Verkehr gebracht werden.

Über den Entzug der Siegellizenz entscheidet der Siegelbeirat auf Vorschlag der Fachabteilung.

Konsequenzen für den Fall der Nichteinhaltung von Siegelanforderungen werden in den Lizenzverträgen zwischen SGS INSTITUT FRESENIUS und dem Lizenznehmer schriftlich vereinbart.

15. Anlagen inkl. analytischer Anforderungswerte

- Annex_00_Anforderungswerte_Premium_MiWa
(die Übersicht enthält alle chemischen Anforderungswerte und einen Vergleich mit gesetzlichen Spezifikationen)
- Annex_01_Haupt-Neben-Spurenbestandteile
- Annex_02_Pestizide
- Annex_03_Arzneimittelrückstände
- Annex_04_Pestizid-Metabolite
- Annex_05_Süßstoffe
- Annex_06_Schadstoffe
- Annex_07_Hormone
- Annex_08_Schadstoffe aus Anlagen
- Annex_09_Migrationsprodukte Verpackung
- Annex_10_Radionuklide
- Annex_11_VDM-Jahresuntersuchungen
- Annex_12_Verpackungsprüfung

NOTIZENSEITE